



Mitteilungsvorlage Dezernat II / Dezernat III Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0970 Status: öffentlich Datum: 28.05.2020
Termin	Beratungsfolge:	
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht über die aktuelle Situation zur Corona-Pandemie

Sachverhalt:

In der Sitzung werden Gesundheitsamt, Sozialamt und Jobcenter über die jeweiligen Auswirkungen der Corona-Pandemie berichten.

In Vertretung

(Colshorn)

(von Ostrowski)



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0971		
		Status: öffentlich		
		Datum: 28.05.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
18.06.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Verzicht auf die Nachbesetzung der Stelle des/der ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten

Sachverhalt:

Der Kreistag hat die Einrichtung der (freiwilligen) Stelle des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten in seiner Sitzung am 22.06.2011 beschlossen. Die Funktion ist seit dem 15.02.2020 nicht mehr besetzt.

Die Aufgaben des/r Beauftragten sind seinerzeit wie folgt festgelegt worden:

- Ansprechpartner/in für die Einwohner/innen des Landkreises nichtdeutscher Herkunft
- Ansprechpartner/in für den Landkreis bei Fragen der Integration
- Bei Feststellung von Integrationsproblemen: Berichterstattung an die zuständigen Stellen
- Einmal jährlich Berichterstattung über die Situation und die Integrationsbemühungen im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Die o.g. Aufgaben des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten werden zwischenzeitlich durch die im Jahr 2015 im Stellenplan eingerichtete Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe wahrgenommen. Im Rahmen des Projektmanagements werden hier u.a. Maßnahmen zur Integration durchgeführt und spezifische Problemlagen von Migrantinnen und Migranten bearbeitet. Im Rahmen der Netzwerkarbeit findet die Vernetzung und Kooperation mit allen Netzwerkpartnern und dem Personal der Mitgliedskommunen, regionalen Vereinen und Verbänden sowie der Koordinierungsstelle Ehrenamt des Landkreises statt.

Zudem sind folgende ehrenamtliche Strukturen im Landkreis aufgebaut worden, die durch die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe koordiniert werden:

- Asylbegleiter/innen: Landkreiseigene Ausbildung, seit 2014 ca. 60 Personen ausgebildet
- Integrationslotsen/innen: VHS-Ausbildung bis 2015, genaue Zahl unbekannt, ca. unterer zweistelliger Bereich
- Integrationshelfer/innen: neue Fortbildungsreihe im Landkreis als niedersächsischer Pilot, Start 03/2020
- Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer/innen: Crashkurse für mehr als 500 Personen seit Herbst 2015

Schließlich wird der Aufbau weiterer Integrationsstrukturen mit den Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuwendungen für Kosten des Personals zur Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Koordinierung des Ehrenamtes gefördert.

Die Aufgaben des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten sind daher seit Einrichtung auch durch die hauptamtliche Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe sowie durch andere ehrenamtliche Strukturen wahrgenommen worden. Es wird daher vorgeschlagen, die Stelle des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten nicht wieder zu besetzen.

Die Aufwendungen für die Stelle des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Rotenburg (Wümme). Sie belaufen sich pro Jahr auf ca. 4.000 €.

Für die Koordinierungsstelle sowie die weiteren ehrenamtlich aufgebauten Integrationsstrukturen sind derzeit im Haushaltsplan 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 2,1 Mio. € als freiwillige Leistungen veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

Die Stelle des/der ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten wird nicht nachbesetzt und entfällt.

Luttmann

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0972 Status: öffentlich Datum: 28.05.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
18.06.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Verwaltungshandreichung zur Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2011 gewährt der Landkreis einen Mehrbedarf für Verhütungsmittel an Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als freiwillige Leistung.

Es ist erkennbar geworden, dass Änderungsbedarf bei der Handreichung besteht, der aufgegriffen werden soll. Dazu hat es zunächst einen Austausch mit den verschiedenen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Landkreis gegeben. Die von dort berichteten Erfahrungen aus der Praxis wie auch verschiedene Anregungen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

In der Anlage befindet sich die neue Entwurfsfassung, in der die vorgeschlagenen Änderungen farblich markiert sind.

1) **Allgemeines:**

Mit dem gesetzlichen Existenzminimum sind in den jeweiligen Regelbedarfen Aufwendungen für den allgemeinen Gesundheitsbedarf enthalten, wozu auch der Bedarf an Verhütungsmitteln zählt. Bei kostenintensiveren Verhütungsmaßnahmen wäre dieser Bedarf entsprechend monatlich anzusparen. Hier setzt der Mehrbedarf für Verhütungsmittel als freiwillige Leistung ein, der Leistungsbezieher/innen des SGB II, SGB XII und AsylbLG zur Verfügung steht.

Daneben gibt es weitere existenzsichernde Leistungen, für deren Bezieher/innen kostenintensive Verhütungsmaßnahmen finanziell problematisch sind. Dies können Bezieher/innen von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie Bezieher/innen von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gem. §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sein. Die Bezieher/innen dieser existenzsichernden Leistungen sollen ebenfalls in die Verwaltungshandreichung aufgenommen werden.

Weiterhin sollen auch Bezieher/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) unter die Verwaltungshandreichung fallen. Wohngeld ist im Gegensatz zu den o.g. Leistungen keine existenzsichernde Leistung, sondern ein Zuschuss zu den Wohnkosten. Dieser wird nur Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen können. Jedoch gibt es auch hier Konstellationen, in denen eine kostenintensive Verhütungsmaßnahme zu

(einmaliger) Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder SGB XII führen könnte. Dieser Personenkreis soll daher ebenfalls unterstützt werden.

2) Berechtigte:

Die Einschränkung, dass Leistungsbezieher/innen des SGB XII und des AsylbLG nur außerhalb von Einrichtungen zum berechtigten Personenkreis gehören, entfällt.

Neben dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sind mit BAföG, BAB und WoGG die o.g. Personenkreise aufgenommen worden.

a) Die bisherige Voraussetzung, Elternteil von mindestens drei leiblichen Kindern zu sein, die im Haushalt leben, entfällt. Es hat sich gezeigt, dass diese Voraussetzung eine sehr hohe Hürde darstellt. Voraussetzung wird sein, Elternteil eines leiblichen Kindes zu sein. Dieses muss nicht zwingend im eigenen Haushalt leben.

b) Die Voraussetzung unter bisher 2b) kann entfallen, da dieser Personenkreis nun bereits durch 2a) berechtigt ist.

c) Der Punkt wird zu 2b).

d) Es entfällt die Altersbegrenzung von 25 Jahren. Der Punkt wird außerdem zu 2c).

Wohngeldbezieher/innen, die aufgrund von kostenintensiven Verhütungsmaßnahmen (einmalig) hilfebedürftig nach dem SGB II oder SGB XII werden würden, werden in den berechtigten Personenkreis aufgenommen.

3) Mittel:

Die Auflistung der Mittel bleibt abschließend. Insbesondere die Kostenübernahme für Verhütungsmittel wie Pille und Kondome wird nicht aufgenommen. Nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr einen Anspruch auf eine Kostenübernahme von verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln durch die gesetzliche Krankenversicherung. Ab dem 23. Lebensjahr müssen die Personen die Kosten dieser Maßnahmen selber tragen. Für Sozialleistungsbezieher/innen ist der diesbezügliche Bedarf mit dem Regelbedarf gesetzlich abgegolten und kann, da vergleichsweise gering, aus dem monatlichen Regelbedarf auch entsprechend verwendet werden.

4) Verfahren:

Ein Eigenanteil wird nicht erhoben.

5) Inkrafttreten:

Die Verwaltungshandreichung soll ab dem 01.07.2020 gelten. Im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit wird über die Auswirkungen der Änderungen berichtet.

Im Produkt 35.1.03 - Besondere soziale Hilfen - sind für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von 10.000 € vorhanden. Soweit aufgrund der o.g. Änderungen in diesem Jahr noch weitere Mittel erforderlich sein sollten, wird eine überplanmäßige Ausgabe geprüft und ggf. beantragt.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen der Verwaltungshandreichung zur Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden beschlossen.

Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel ~~an Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II/SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)~~

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ~~möchte~~ übernimmt als Unterstützungsangebot für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen als freiwillige soziale Leistung die Kosten für den nicht durch den Regelsatz abgedeckten Bedarf an Verhütungsmitteln nach Maßgabe dieser Verwaltungshandreichung ~~übernehmen~~. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung nach den folgenden Bestimmungen besteht nicht.

1. Allgemeines

Grundsätzlich ist der Bedarf an Artikeln zur Gesundheitspflege, worunter ~~auch kostengünstige sämtliche~~ Verhütungsmittel fallen, vom Regelsatz nach den Bestimmungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bereits abgedeckt. Insoweit sind die für ~~diese die~~ Verhütungsmittel anfallenden Aufwendungen regelmäßig von den Leistungsberechtigten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten, die jedoch nicht immer auskömmlich sind, um ausreichenden Schutz vor ungeplanten Schwangerschaften zu gewährleisten. In Einzelfällen können Lebenssituationen besonderen Umständen unterliegen, in denen eine ungeplante Schwangerschaft eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde. In diesen Fällen ~~möchte~~ gibt der Landkreis Rotenburg (Wümme) Hilfestellungen im Rahmen von freiwilligen Leistungen geben.

Dies gilt in gleichem Maße für die Übernahme entsprechender Aufwendungen für Bezieher(innen) von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), der Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Die Inanspruchnahme der Leistung ist nur auf Antrag der Hilfe suchenden Person möglich. Die Stellung des Antrages unterliegt ausschließlich der freiwilligen Entscheidung der leistungsberechtigten Person. Die Gewährung von Leistungen nach dieser Verwaltungshandreichung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Rahmen des jeweiligen Haushaltes. Die Kostenübernahme nach dieser Verwaltungshandreichung ist ausgeschlossen, sofern der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz ausgeschöpft ist.

2. Berechtigte

Eine finanzielle Unterstützung können sowohl Frauen als auch Männer erhalten, sofern diese Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, ~~oder AsylbLG außerhalb von Einrichtungen, BAföG, §§ 56 ff. SGB III und WoGG~~ erhalten und eine (weitere) Schwangerschaft eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde, ~~die insbesondere vorliegt, Eine außergewöhnliche Belastung liegt insbesondere vor,~~ wenn

- a) ~~bereits mindestens drei leibliche Kinder im Haushalt versorgt werden es sich um ein Elternteil mit mindestens einem leiblichen Kind handelt~~ oder
- b) ~~bereits für mindestens ein Kind Leistungen der Frühförderung oder Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird~~ oder
- e)b) _____ wesentliche gesundheitliche Einschränkungen bestehen (z.B. auch bei Vorliegen von schweren chronischen psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen) oder

d)c) die Hilfe suchende Person ~~das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und~~ bisher keinen Schul- oder Berufsabschluss erreicht hat.

Für Bezieher(innen) von Leistungen nach dem WoGG ist zudem Voraussetzung, dass der antragsberechtigten Person die vollständige Deckung der anfallenden Kosten aus eigenen Kräften und Mitteln zum Zeitpunkt der Entstehung nachweislich nicht möglich ist.

3. Mittel

Eine Kostenübernahme erfolgt lediglich für ausgewählte Verhütungsmittel. Nach derzeitigem Sachstand können Hilfeleistungen ausschließlich für folgende Präparate oder Eingriffe gewährt werden:

- a) Kupferspirale
- b) Hormonspirale „Mirena“
- c) Hormonstäbchen „Implanon“
- d) Depotspritze „Depo-Clinovir“, Noristerat“ oder „Sayana“
- e) Tubenligatur (Sterilisation der Frau)
- f) Vasektomie (Sterilisation des Mannes)

4. Verfahren

Leistungen für die nach Nummer 3 förderungsfähigen Empfängnisverhütungsmittel werden ausschließlich auf Antrag erbracht, der unbedingt vor dem Kauf des Präparates oder der Durchführung des Eingriffs zu stellen ist. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist ausgeschlossen. Übernahmefähig sind nur angemessene Aufwendungen. Die Angemessenheit orientiert sich an den mittleren Gebührensätzen.

Der Antrag ist zusammen mit einem Kostenvoranschlag des behandelnden Arztes dem Jobcenter beziehungsweise Sozialamt zur Entscheidung vorzulegen. Diese ergeht in Abhängigkeit von (noch) vorhandenen Haushaltsmitteln ~~und in Abstimmung mit der jeweiligen Teamleitung~~, wobei in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe ~~e)b)~~ außerdem eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes erforderlich ist. In der Regel wird zum Schutz der Antragsteller(innen) lediglich ein mündlicher Bewilligungsbescheid erteilt. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen.

Die Hilfe wird ausschließlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung erbracht. Ein Eigenanteil wird nicht erhoben. Leistungen nach dieser Verwaltungshandreichung sind ausgeschlossen, soweit gesetzliche Ansprüche (z.B. gegenüber dem Träger der Krankenversicherung oder nach den Bestimmungen ~~des SGB II, SGB XII der jeweiligen Leistungsgesetze~~) bestehen.

5. Inkrafttreten

Die Änderung der Verwaltungshandreichung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0975		
		Status: öffentlich		
		Datum: 28.05.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
18.06.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Durchführung und Kofinanzierung des „Pro-Aktiv-Center“ (PACE) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Förderprogramm „Pro-Aktiv-Center“ (PACE) ist ein aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördertes Beratungsangebot für junge Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf am Übergang von der Schule in den Beruf aufweisen. Seit dem 01.07.2015 führt der Landkreis Rotenburg (Wümme) das Beratungsangebot PACE als wesentlichen Teil seines Jugendberufszentrums in Eigenregie durch.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) bietet das PACE ein niedrigschwelliges Angebot im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises gemäß § 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe). Ziele sind die soziale Stabilisierung, die Bewältigung des Lebensalltages und die Schaffung von Alltagsstrukturen der jungen Menschen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Im Jugendberufszentren des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird das Angebot PACE, die kommunale Jugendberufshilfe und die Ausbildungsberatung des kommunalen Jobcenters in einem Konzept der freiwilligen, stärkenorientierten Beratung umgesetzt. Zusätzlich werden alle Schüler/innen des Jobcenters im Jugendberufszentrum bei der Berufsorientierung unterstützt. Der gelingende Übertritt in das Berufsleben der jungen Menschen wird u.a. durch Praktika und Kontakten zu Ausbildungsbetrieben unterstützt und durch das Netzwerk NEO (Netzwerk regionaler Ausbildung) ergänzt.

Die Jugendberufszentren sind jeweils an eigenen Standorten in Rotenburg, Zeven und Bremervörde – und dort jeweils auch in den Berufsbildenden Schulen sowie auch an den Oberschulen in Bothel, Fintel, Sottrum, Scheeßel, Selsingen und Visselhövede sowie an der IGS Rotenburg – etabliert und stehen allen Jugendlichen im Landkreis zur Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf offen. In den Jugendberufszentren treffen die Jugendlichen auf qualifizierte Ansprechpartner – Jugendberufskoaches – die ihnen bei ihrem Anliegen Unterstützung anbieten. Die Jugendlichen müssen also nicht mehr zum Jobcenter, zur Jugendberufshilfe oder zum PACE gehen, um ihre Anliegen dort kleinteilig und unter Beachtung der unterschiedlichen Zuständigkeiten dieser Institutionen zu regeln.

Am 31.12.2020 endet sowohl der laufende Bewilligungszeitraum für diese Förderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren“ als auch die ESF-Förderperiode 2014 - 2020. Für die weitere Förderung der Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren ist ab dem 01.01.2021 zunächst eine Übergangsphase vorgesehen. Gemäß Mitteilung der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) per 05.02.2020 ist hierfür formal die Zustimmung der EU-Kommission zur entsprechenden Änderung des operationellen Programms (OP) für die ESF-Förderung in Niedersachsen notwendig. Die Zustimmung zur Förderung der Pro-Aktiv-Centren kann landesseitig bei der EU-Kommission erst nach erfolgter OP-Änderung beantragt werden. Aus diesem Grund wird die Feststellung der Fördermodalitäten noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Sobald diese Zustimmung vorliegt, wird die NBank die Träger der Pro-Aktiv-Centren über den Antragsstichtag (voraussichtlich Herbst 2020) sowie den konkreten Förderzeitraum informieren. Per Stand 13.05.2020 wurde von Seiten der NBank informiert, dass hinsichtlich der Fördermodalitäten keine wesentlichen Änderungen zum laufenden Bewilligungszeitraum zu erwarten sind.

Die Durchführung des PACE sorgt für notwendige Beratungskapazitäten im Jugendberufszentrum. Mit den Fördermitteln PACE werden die Personalkosten von 10 Mitarbeiter/innen an 3 Standorten mit jeweils 33% Prozent abgedeckt. Zur Aufrechterhaltung dieses Beratungsangebotes am Übergang Schule und Beruf im Landkreis Rotenburg (Wümme) bedarf es für die Zeit ab dem 01.01.2021 bis zum noch nicht feststehenden Ende der Übergangsphase – voraussichtlich bis zum 30.06.2022 (18 Monate) – einer erneuten Antragstellung und Bewilligung der Förderung durch die NBank. Entsprechend beläuft sich das finanzielle Volumen des PACE für den gesamten nächsten Bewilligungszeitraum nach dem aktuellen Kenntnisstand etwa auf ca. 568.000 € von denen ca. 378.000 auf Fördermittel sowie ca. 190.000 € als Eigenanteil auf den Landkreis entfallen (was – wie bisher 125.000 € p.a. entspricht). Die Mittel i.H.v. jährlich 125.000 € werden in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitgestellt. Eine Beratung in den politischen Gremien zum jetzigen Zeitpunkt und noch vor den Haushaltsplanberatungen 2021 ist erforderlich, um den Voraussetzungen der Antragstellung auf eine Förderung aus ESF-Mitteln bei der NBank gerecht zu werden.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) setzt weiterhin das PACE in Eigenregie um und

1. beantragt für die Übergangsphase ab dem 01.01.2021 für die Dauer gem. des noch ausstehenden Beschlusses der Landesregierung erneut ESF- und Landesmittel im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren“ und
2. stellt hierfür jährlich Kreismittel in Höhe von 125.000 € bis zum 30.06.2022 bereit.

Luttmann



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0974 Status: öffentlich Datum: 28.05.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
18.06.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Kofinanzierung der „Jugendwerkstatt Rotenburg“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Lebensraum Diakonie e.V. (zuvor: Herbergsverein Wohnen und Leben e.V.) betreibt seit dem Sommer 2012 die „Jugendwerkstatt Rotenburg“.

Die Jugendwerkstatt will jungen Menschen mit Eingliederungshemmnissen und individuellem sozialpädagogischen Förderbedarf, die nicht in Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung integriert sind, einen individuellen und nicht standardisierten Weg bieten, erfolgreich in ein eigenständiges (Berufs-)Leben zu gelangen.

Junge Menschen werden in der Jugendwerkstatt in ihrer jeweiligen individuellen Lebenslage und den Lebensumständen wahrgenommen. Mit Hilfe des Instruments „Förderplan“ wird über sozialpädagogische Begleitung und Beratung eine Lernerfahrung initiiert, die individuelle Wege in das Erwerbs- und Erwachsenenleben aufzeigt und eröffnet. Die Jugendwerkstatt leistet einen aktiven Beitrag zur Stabilisierung und Betreuung benachteiligter Jugendlicher. Dabei richtet sie sich mit ihrem Angebot auch an junge Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Die Jugendwerkstatt engagiert sich insbesondere im Bereich des Spracherwerbs junger Geflüchteter als Vorbereitung auf Schulabschlüsse oder in den Ausbildungsstart.

Die Arbeit der Jugendwerkstatt wird in der Hauptsache aus Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Niedersachsen ermöglicht und durch eine kommunale Finanzierung ergänzt. Zur Sicherung der Arbeit der Jugendwerkstatt für die aktuell bis zum 31.12.2020 laufende Förderperiode hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) zuletzt Haushaltsmittel für die Kofinanzierung bis zur maximalen Höhe von ca. 75.500 € p.a. bereitgestellt. Eine Beratung in den politischen Gremien zum jetzigen Zeitpunkt und noch vor den Haushaltsplanberatungen 2021 ist erforderlich, um den Voraussetzungen der Antragsstellung auf eine Förderung aus ESF-Mitteln bei der der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) gerecht zu werden.

Die Arbeit der Jugendwerkstatt ist positiv zu bewerten und der Lebensraum Diakonie e.V. möchte das Angebot fortsetzen. Hierzu ist am 30.04.2020 ein entsprechender Antrag auf weitere Kofinanzierung für die ab dem 01.01.2021 beginnende Übergangsphase bei der NBank gestellt worden. Laut Mitteilung der NBank vom 05.02.2020 fehlt derzeit die formale Zustimmung der EU-Kommission zur entsprechenden Änderung des operationellen Programms (OP) für die ESF-Förderung in Niedersachsen. Aus diesem Grund wird die Feststellung der Fördermodalitäten noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Per Stand 13.05.2020 liegen hierzu noch keine Informationen vor, es ist jedoch von einer Förderdauer von 18 Monaten bis zum 30.06.2022 auszugehen. Die Förderhöchstsumme werde nach Auskunft der NBank – wie in den Vorjahren - weiterhin 165.000 € p.a. pro Einrichtung betragen. Bei einem 18-monatigen Übergangsförderzeitraum ergibt sich eine Fördersumme von ca. 247.500 €. Der kommunale Finanzierungsanteil betrage weiterhin mindestens 10 % der maximal anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für den Übergangsförderzeitraum ist nach Angabe des Trägers ein Finanzierungsdefizit wie im laufenden Bewilligungszeitraum zu erwarten. Die Kalkulation des Trägers für den laufenden Bewilligungszeitraum wies trotz Eigenmitteln der Diakonie sowie weiteren Erträgen u.a. der Bundesagentur für Arbeit für z.B. Fahrtkostenerstattungen ein Finanzierungsdefizit ab 2018 von jährlich bis zu ca. 75.500 € aus. Um den Betrieb der Jugendwerkstatt zu sichern und um den beabsichtigten Antrag des Lebensraum Diakonie e.V. bei der NBank für die anstehende Übergangsphase zum Erfolg zu verhelfen, wird empfohlen, die hierfür benötigten Kofinanzierungsmittel für den nächsten Förderzeitraum der Übergangsphase vom 01.01.2021 bis voraussichtlich 30.06.2022 bereitzustellen.

Die Mittelveranschlagung wird in den jeweiligen Haushaltsjahren 2021 und 2022 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert die Arbeit der „Jugendwerkstatt Rotenburg“ für den Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2022 im notwendigen Umfang mit einer Kofinanzierung, höchstens im Umfang von 75.500 € p.a.

Luttmann



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0973 Status: öffentlich Datum: 28.05.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
18.06.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Kofinanzierung der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Grone Schulen Niedersachsen gGmbH betreibt seit Januar 2013 die Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind insbesondere:

- Lebensphasenorientierte Beratung von Frauen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen beim beruflichen Wiedereinstieg sowie geringfügig beschäftigten Frauen durch aktuelle Informationen zur regionalen Arbeitsmarktsituation, zu Möglichkeiten finanzieller Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung sowie Mithilfe bei Neuorientierung und Entscheidungsfindung.
- Durchführung von kurzen Orientierungs- und Informationsveranstaltungen und Initiierung von Qualifizierungsmaßnahmen zugunsten einer besseren Abstimmung des Weiterbildungsangebotes und -bedarfes für Frauen in der Region; Beratung bei der Konzeption von Weiterbildungsmaßnahmen zur Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation von Menschen mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen.
- Aufbau und Pflege eines regionalen Unternehmensverbundes und seine Geschäftsstellenarbeit. Ziel des Unternehmensverbundes ist die Vernetzung und Entwicklung von Maßnahmen, die die beruflichen Rahmenbedingungen für Frauen im Sinne der Chancengleichheit verbessern. Die Verbundbetriebe sollen durch die Gelegenheit zum fachlichen Austausch (Best Practice) und externe Expertise (Vorträge, Workshops) bei der Personalentwicklung und der Gestaltung einer familienorientierten Unternehmenskultur unterstützt werden.
- Aufbau und Pflege von sonstigen Netzwerken und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Die Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ wird in der Hauptsache aus Mitteln des europäischen Sozialfonds und des Landes Niedersachsen ermöglicht und durch eine kommunale Finanzierung ergänzt. Zur Sicherung der Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) zuletzt Haushaltsmittel für die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 15 % der nach der Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens im Umfang von 35.000 € p.a. bereitgestellt. Eine Beratung in den politischen Gremien zum jetzigen Zeitpunkt und noch vor den Haushaltsplanberatungen 2021 ist

erforderlich, um den Voraussetzungen der Antragstellung auf eine Förderung aus ESF-Mitteln bei der der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) gerecht zu werden.

Die Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ ist positiv zu bewerten und die Grone Schulen Niedersachsen gGmbH möchte das Angebot fortsetzen.

Die aktuelle Förderung läuft zum 31.12.2020 aus, gleichzeitig endet die ESF-Förderperiode 2014 - 2020. Für die weitere Förderung der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ ist ab dem 01.01.2021 zunächst eine Übergangsphase vom 01.01.2021 bis voraussichtlich 30.06.2022 vorgesehen. Für den Übergangsförderzeitraum ist nach Angabe der Grone Schulen Niedersachsen gGmbH ein Finanzierungsdefizit wie im laufenden Bewilligungszeitraum zu erwarten. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Förderbedingungen für die Übergangsphase keine Änderungen erfahren und bei einer Förderhöchstsumme von voraussichtlich 232.000 € (p.a.) vom Landkreis künftig eine Kofinanzierung i.H.v. 15 % (= 34.800 € p.a.) zu leisten ist. Um den Betrieb der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ zu sichern und um den beabsichtigten Antrag der Grone Schulen Niedersachsen gGmbH bei der NBank für die anstehende Übergangsphase zum Erfolg zu verhelfen, wird empfohlen, die hierfür benötigten Kofinanzierungsmittel für den nächsten Förderzeitraum der Übergangsphase vom 01.01.2021 bis voraussichtlich 30.06.2022 bereitzustellen. Ein entsprechender „Letter of Intent“ ist vorbereitet, aber bisher noch nicht erteilt worden.

Die Mittelveranschlagung wird in den jeweiligen Haushaltsjahren 2021 und 2022 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert die Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ durch die Grone Schulen Niedersachsen gGmbH für den Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis voraussichtlich 30.06.2022 in Höhe von bis zu 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens im Umfang von 35.000 € (p.a.).

Luttmann